

## 1. Die griechische GmbH: Minderheitsrechte, Geschäftsführung, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Beteiligung an anderen Unternehmen

1.1 Allgemeines zur griechischen GmbH: Die GmbH zeichnet sich im Verhältnis zur Aktiengesellschaft durch ein etwas einfacheres Gründungsverfahren und durch das einfachere gesellschaftsrechtliche Handling aus. Dies u.a. weil es für die Gründung der Gesellschaft keiner vorherigen Genehmigungsverfahren bedarf, und auch während der Existenz auch nicht der staatlichen Kontrolle unterliegt, wie eine Aktiengesellschaft. Natürlich ist hierbei auch die Höhe der Kapitalausstattung zu berücksichtigen, welche bei der GmbH bei 2.400,-- Euro liegt. Für die GmbH allgemein spricht natürlich auch die Haftungsbeschränkung. Der Steuersatz ist bei den Kapitalgesellschaften gleich und liegt bei derzeit 26%. Eine einfachere Handhabung und mehr Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich bei der GmbH auch im Bereich der Veröffentlichungen, Bilanzierungen, Wirtschaftsprüfern etc.

Nachteile bestehen bei der GmbH, soweit Gesellschafterwechsel geplant sind. (Stichwort „Publikumsgesellschaft“).

Für die Gründung lediglich notarielle Handlung, Unterzeichnung, und Behördengänge zwecks Registrierung. Steuern liegen bei 1% der Stammeinlage. Zur Vorbereitung sind die unter der AG genannten Unterlagen erforderlich.

1.2 Minderheitsrechte: Das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch einen oder mehrere Gesellschafter, deren Gesellschaftsanteile 1/20 der Stammeinlage entsprechen (Art.11), das Recht der Klageeinreichung hinsichtlich der Auflösung der Gesellschaft aus einem wichtigem Grund durch Gesellschafter, deren Anteile mindestens 1/10 des Stammkapitals ausmachen (Art. 44 Abs. 1c), und das Recht der Einreichung eines Antrags auf Widerrufung der Liquidatoren, die durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wurden, soweit ein wichtiger Grund besteht und die betreffenden Gesellschafter 1/10 des Stammkapitals vertreten (Art. 47 Abs.4)

Die Quoten sind für die Praxis bedeutsam. Grundsätzlich bedürfen Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von V der Anzahl der Gesellschafter, deren Anteile die Hälfte der gesamten Stammeinlage ausmachen. Für gewisse Zuständigkeiten bedarf es aber sogar einer %-Mehrheit, so z.B. bei einer Satzungsänderung. Diese Fälle sind gesetzlich geregelt, und auch unbedingt einzuhalten. Für den Fall, dass die Gesellschafterbeschlüsse unter Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung getroffen wurden, gelten diese als fehlerhaft und können durch Klage vor dem Landgericht angefochten werden.

1.3 Geschäftsführung: Eine effektive Kontrolle über die Geschäftsleitung kann dadurch gesichert werden, dass die Mehrheitsgesellschafterin die Geschäftsführung übernimmt. Ausnahmsweise sollte in diesem Fall die Übernahme der Geschäftsführung durch die Mehrheitsgesellschafterin in der Satzung bestimmt werden. Üblicherweise raten wir bei nicht angestellten Geschäftsführern zur Bestellung durch Gesellschafterbeschuß und nicht durch Bestellung in der Satzung an, da letztere bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses und Weigerung der Amtsniederlegung des Geschäftsführers zu Problemen führen kann. Eine Bestellung in der Satzung ist deshalb nur bei geschäftsführenden Gesellschaftern ratsam. Auf diese Weise ist die Position der Mehrheitsgesellschafterin gestärkt, weil für die Abberufung eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist.

Ferner sollte die Mehrheitsgesellschafterin ca. 9/10 der Gesellschaftsanteile halten, wodurch die oben erwähnten Minderheitsrechte ausgeschaltet werden.

Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit für gewisse Entscheidungen des Geschäftsführers ein Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte aufzustellen.

Bei der GmbH kann ein zweiter Geschäftsführer bestellt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit durch eine entsprechenden Satzungsklausel für bestimmte Tätigkeiten einen Bevollmächtigten zu bestimmen. Es handelt sich hierbei um eine dem Prokuristen ähnliche Funktion, wobei der Prokurist dem griechischen Recht nicht bekannt ist. Erforderlich wäre hierzu lediglich eine notarielle Vollmachtserteilung, die jederzeit wieder widerrufbar ist.

Laut Gesetz und Satzung obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft grundsätzlich allen Gesellschaftern gemeinsam, sofern die Gesellschafterversammlung nicht per Beschluss die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafter und/oder auf einen oder mehrere Dritte überträgt, d.h. diese jeweils zum Geschäftsführer berechtigt. Ein Anwalt darf in Griechenland keine Geschäftsführertätigkeit übernehmen.

#### 1.4 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Beim einvernehmlichen Verkauf wird diesbezüglich ein Vorzugsrecht der übrigen Gesellschafter vereinbart, die dann entsprechend bei Verkauf der Gesellschaftanteile bevorzugt kaufen können. Auch das dazu erforderliche Verfahren kann in einer Regelung festgesetzt werden.

Bei Ausscheiden:grundsätzlich muss für den Ausschluss die besonderen Voraussetzungen des Art. 33 vorliegen, mitunter ein besonders wichtiger Grund. Zweitens bedarf es eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, und zuletzt einer gerichtlichen Entscheidung hierüber, die natürlich durch Satzung rechtmäßig abbedungen werden kann. Der Ausschluss erfolgt mit der Auszahlung der Gesellschaftsanteile.

Grundsätzlich ist einzige Rechtsfolge bei Ausscheiden eines Gesellschafters die Auszahlung der Gesellschaftsanteile, mit der gleichzeitigen Senkung des Stammkapitals um den entsprechenden Betrag. Gleichzeitig kann aber mit der Senkung durch denselben Gesellschafterbeschluss eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals um den entsprechenden Betrag beschlossen werden, so dass hinsichtlich der Gesellschaftsanteile kein Unterschied zu vorher besteht.

1.5: Beteiligung an anderen Unternehmen: Die Möglichkeit, die Beteiligung an anderen Unternehmungen von dem Gesellschafterbeschluss abhängig zu machen, besteht in Griechenland. Dies kann auch in Abhängigkeit eines bestimmten Mehrheitsverhältnisses erfolgen. Üblicherweise sind Unternehmensbeteiligungen der Hauptversammlung vorbehalten und Geschäftsführer nicht befugt, insoweit eigenständige Entscheidungen zu treffen. Dies kann entsprechend in die Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte aufgenommen werden.

1.6: Schweige- und Treuepflichten gilt das unter dem Dokument „Arbeitsrecht“ Gesagte entsprechend. Eine Klausel in der Satzung, nach der die Übertragung der Gesellschaftanteile nur an eine bestimmte dritte Person, natürliche oder juristische, gilt als rechtmäßig, soweit die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Eine solche Klausel ist selbst dann rechtswirksam, wenn hierfür Einstimmigkeit verlangt wird.

Ein solcher Vertrag muss notariell erfolgen, bedarf der notariellen Beurkundung. Auch der Abschluss eines Vorvertrages ist dahingehend natürlich möglich. Die einzelnen Bedingungen können darin festgehalten werden. Auch dieser Vorvertrag unterliegt der notariellen Form.